

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die  
vorübergehende allgemeine Verkürzung und Aufhebung der Sperrzeit  
für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Nideggen (SperrzeitVO)  
vom 01.07.1993**

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV -) vom 20.04.1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadt Nideggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nideggen vom 30.06.1993 für das Gebiet der Stadt Nideggen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Aufhebung der Sperrzeit**

- (1) Für die folgenden Nächte wird die Sperrzeit aufgehoben:
  - a) von Silvester zum Neujahrstag,
  - b) von Weiberfastnacht zum darauf folgenden Freitag,
  - c) vom Fastnachtssamstag zum Fastnachtssonntag,
  - d) vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag,
  - e) vom Rosenmontag zum Fastnachtsdienstag,
  - f) vom Fastnachtsdienstag zum Aschermittwoch,
  - g) vom 30. April zum 01. Mai.
  
- (2) Die Sperrzeit wird aufgehoben an den Kirmessen und Schützenfestveranstaltungen jeweils für die auf den Samstag, Sonntag, Montag und den Dienstag folgende Nacht, soweit an diesen Tagen traditionsgemäß Feiern stattfinden. Das Verzeichnis der Kirmessen und Schützenfestveranstaltungen liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen. Die Aufhebung der Sperrzeit gilt jeweils nur für den Stadtbezirk, in welchem die Feiern stattfinden.

**§ 2  
Vorverlegen der Sperrzeit**

Für die im Stadtgebiet Nideggen betriebenen Straßencafés bzw. Straßenwirtschaften wird der Beginn der Sperrzeit auf 22.00 Uhr vorverlegt.

**§ 3  
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
  
- (2) Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung endet mit Ablauf des 31.12.2012.